

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0341-I/A/15/2015

Wien, am 30. Dezember 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6648/J des Abgeordneten Josef Riemer und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Fragen 1 und 4:**

- *Welche Maßnahmen treffen Sie seitens Ihres Ressorts um in Österreich dieses Problem in den Griff zu bekommen?*
- *Wenn ja, wäre ein Verbot möglich?*

Auf Basis der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses für Verbrauchersicherheit der EK (SCCS 1414/11) wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 358/2014 der Höchstgehalt von Triclosan in bestimmten kosmetischen Mitteln herabgesetzt.

Falls aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse weitere Einschränkungen bzw. auch ein Verbot von Triclosan erforderlich werden sollten, wären derartige Maßnahmen nur auf Gemeinschaftsebene sinnvoll.

**Fragen 2 und 3:**

- *Gibt es anerkannte Ersatzstoffe die nicht in diesem Maße in die Gesundheit eingreifen?*
- *Wenn ja, welche?*

Triclosan wird in kosmetischen Mitteln als Konservierungsstoff eingesetzt. Konservierungsstoffe sind im Anhang VI der EG-Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009 geregelt und bedürfen einer wissenschaftlichen Bewertung und einer Zulassung durch die Europäische Kommission. Ausschließlich die im erwähnten Anhang gelisteten Stoffe dürfen als Konservierungsmittel eingesetzt werden.

Eine weitere Reduzierung des Spektrums der zur Verwendung in Kosmetika zugelassenen Konservierungsstoffe würde zu einer erhöhten Gesamtexposition der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber den noch zugelassenen Wirkstoffen führen. Dadurch stiege die Wahrscheinlichkeit des Auftretens allergischer Reaktionen.

**Fragen 5 und 6:**

- *Welche Maßnahmen treffen Sie, um Nutzer zu informieren, dass Produkte, die vor dem 31. Juli 2015 hergestellt wurden, nicht dem EU-Gesetz entsprechen?*
- *Wie ziehen Sie die Händler und Importeure für die Sicherheit ihrer Produkte in Verantwortung?*

Ab 30. Juli 2015 dürfen nur mehr jene kosmetische Mittel auf dem Markt bereitgestellt werden, die der Verordnung (EU) Nr. 358/2014 zur Änderung der Anhänge II und V der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 betreffend die Einschränkungen von Triclosan entsprechen. Produkte, die nicht dieser Verordnung entsprechen, müssen vom Markt genommen werden. Überprüft wird dies durch routinemäßige Marktkontrollen durch die zuständigen Organe der Lebensmittelaufsicht im Rahmen des Nationalen Kontrollplans gemäß § 31 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG). Bei Wahrnehmung von Verstößen werden entsprechende Maßnahmen gemäß § 39 LMSVG eingeleitet.

**Frage 7:**


- *Wie viele Fälle von Muskelschwächung und Allergien im Jahr 2014 sind auf Triclosanvergiftung zurückzuführen?*

Hersteller, Importeure und Händler sind laut Art. 23 der Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009 gesetzlich verpflichtet, bei Kenntnis einer ernsten unerwünschten Wirkung, verursacht durch ein kosmetisches Mittel, diese an die zuständige Behörde zu melden. Jede solche Meldung wird überprüft und bewertet.

[http://www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/VerbraucherInnengesundheit/Kosmetische Mittel/Kosmetika Meldung unerwunschter Wirkungen](http://www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/VerbraucherInnengesundheit/Kosmetische_Mittel/Kosmetika_Meldung_unerwunschter_Wirkungen))

Bei keiner der über das internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem der europäischen Marktüberwachung (ICSMS) im Zeitraum Mitte 2013 bis Ende 2014 gemeldeten schweren unerwünschten Wirkungen war Triclosan die auslösende Ursache.

Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser

Signaturwert	6431AR XXV GP Anfiachengbrunw GTLmvQWUCJxPbPpPhmoxrcSz5qTNNba3-CuubpR5ymXVcfzcLSWoQx5giljmj BiSX1jmOZ9Qg55g2nTTKDMY+E4DFuMuPaCryJZIGwKNZI1fgsQ4It5TM5p1A4wzZ7 we3MBIIKk1J7Pui4F97IxpRO/jz8B07t/i058wVA6qyPRcq4/GO5xjihD10bIK+oo f2Ck4XhHHPxpOUejwhgmsHSC2LARlvsuYVF5XXn0EHIGdG17pNhl/Cjd0scC470Ov 48J7BpACTvFqqDIITxg5n2OaOIBr0tNtvnKYbEhErL7rzJG1cbQLY8c6ivDWYXktn qXGE81Wh5tDqKQD2w==		
	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=Bundesministerium für Gesundheit,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-12-01T06:50:12+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1721029	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>		